



Leitfaden für Fremdfirmen

Vor Antritt der Arbeiten ist dieses Dokument zu lesen und der Erhalt dieser Information schriftlich zu bestätigen.

Hinweis

Sie sind für Ihren Kunden, Dyckerhoff Beton GmbH & Co.KG, auf dessen Werksgebäuden tätig.

Im Interesse eines reibungslosen, zweckorientierten Einsatzes bitten wir Sie deshalb, einige Grundregeln zu beachten.

Unsere **Notrufnummer** ist **112**.

Diese Nummer ist im Brandfall, bei größeren Unfällen o.ä. anzurufen.

Umweltschutz: Es sind nur solche Materialien zu ver- oder bearbeiten, die keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen.



ARBEITSSICHERHEIT

Unterweisungen

Aus Unfallanalysen ist bekannt, dass die Verletzungsgefahr bei Mitarbeitern von Fremdfirmen besonders groß ist.

Aus diesem Grunde halten wir vor Arbeitsaufnahme eine gesonderte Unterweisung der Arbeitnehmer Ihrerseits für erforderlich.

Meldung eines Unfalls: Wer meldet? (Name)

Was ist passiert? (Ereignis)

Wo ist es passiert? (Ort, Gebäude Etage)

Im Falle von Arbeitnehmer- und Arbeitsmittelüberlassung wird eine Erstunterweisung durch eine zuständige Führungskraft unseres Hauses vorgenommen.

Es besteht Alkoholverbot.

1 BUZZI Dyckerhoff Beton

Sicherheit geht vor !

Gefahren auf dem Werksgelände



Warnung vor
Stolpergefahr



Warnung vor
Absturzgefahr



Warnung vor
automatischem
Anlauf



Warnung vor
Einzugsgefahr

Vorschriften in Gefahrenbereichen und bei bestimmten Tätigkeiten



Schutzhelm
tragen



Sicherheits-
Schuhe
tragen



Warnweste
oder -jacke
tragen

Auf dem Werksgelände gilt



Werksverkehr
hat Vorfahrt



Schrittgeschwindigkeit
auf dem Werksgelände



Kein Winterdienst

Sammelpunkt im Notfall hier



Notfall Rufnummern

Polizei: 110
Feuerwehr: 112
Ambulanz: 112
Tel. Werk: _____



Standort(e)



Standort(e)



**Betreten für
Unbefugte verboten!**
Eltern haften für Ihre Kinder



Kunden/Selbstabholer haben sich
vor der Einfahrt auf das Betriebs-
gelände im Büro anzumelden!



Schutzkleidung

Das Tragen von Arbeitsschutzkleidung:

Signalkleidung (hier besteht eine grundsätzliche Tragepflicht)

Schutzhelm

Sicherheitsschuhe SIII

Schutzbrille

Handschuhe

Gehörschutz

in gefährdeten Bereichen, ist aus Gründen der Arbeitssicherheit zwingend erforderlich.

Absicherung der Baustelle

Für die Absicherung von Baustellen sind alle Schutzvorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen nach den Bestimmungen der Bauaufsichtsbehörde, der BG und des VDE zu treffen und einzuhalten.

Erlaubnispflichtige Tätigkeiten

Bei Schweiß-, Löt- und Brennschneidarbeiten sowie Arbeiten mit Trennscheiben, Schleifscheiben, Funkenbildenden Geräten und offener Flamme sind alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen von der auszuführenden Firma zu treffen (z.B. Feuerlöscher, Aufsicht durch zweite Person etc.)

Offenes Feuer sowie Verbrennen von Abfällen und anderen brennbaren Stoffen ist untersagt.

Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen:

Die Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 und § 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 7. August 1996 sind vorzuhalten und werden bei Bedarf vom Ansprechpartner eingesehen.



Qualifikation des eingesetzten Personals:

Unterweisungsnachweise nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 7. August 1996, § 14 GefStoffV und § 4 BGV A1, Ersthelferbescheinigungen, Kranführerbeauftragungen, Maschinenführerbeauftragungen etc. sind vorzuhalten und werden bei Bedarf vom Ansprechpartner eingesehen.

Umweltschutz:

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die geltenden gesetzlichen Anforderungen strikt zu beachten. Bei unbeabsichtigter Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich der Ansprechpartner zu informieren und es sind Sofortmaßnahmen einzuleiten, um einen Eintritt der ausgetretenen Stoffe in das Kanalsystem und den Boden zu verhindern.

Entsorgung:

Der Auftragnehmer ist für die Entsorgung der bei der Durchführung seiner Arbeiten anfallenden Abfälle, Z. B. Holz, Kabel, Verpackungsmaterial selbst zuständig und verantwortlich. Mulden und Behälter des Auftraggebers stehen hierfür nicht zur Verfügung. Abfälle sind in geeigneten Behältern so zwischenzulagern, dass von ihnen keine Gefahr oder Belästigung ausgehen kann. Die Einleitung von Abwasser in die Kanalisation oder in offene Gewässer sowie das Versickernlassen ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ansprechpartners.

Gefahrstoffe

Bei Umgang oder Kontakt mit unseren Produkten (z.B. zementgebundene Baustoffe, Anhydritestriche usw.) ist folgendes zu beachten:

Augen: Augenkontakt mit den Zubereitungen kann ernste Augenschäden verursachen.

Haut: Die Zubereitungen können durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung haben. Längerer Hautkontakt mit den Zubereitungen kann Hautreizungen, Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.



Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen Anhaftungen der Zubereitungen zu entfernen.

Vor der Verwendung sind die Hinweise im Sicherheitsdatenblatt für zement- und calciumsulfatgebundene Baustoffe zu beachten.

Arbeitsmittel

Es dürfen nur geprüfte Arbeitsmittel verwendet werden.

MÖGLICHE KONSEQUENZEN

Wir erwarten, dass sämtliche Arbeiten nach den bestehenden und zu beachtenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV), die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, VDE-Vorschriften, Umweltschutzvorschriften sowie Brandschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Bei groben Verstößen sehen wir uns gezwungen den Technischen Aufsichtsbeamten der zuständigen Berufsgenossenschaft zu informieren und die Arbeit sofort einzustellen sowie Ihnen alle hierdurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Dyckerhoff Beton GmbH & Co. KG